

S A T Z U N G

über die Verleihung von Ehrenmedaillen für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Kammeltal

Aufgrund des Art. 23 in Verbindung mit Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Kammeltal folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Kammeltal verleiht den nach dieser Satzung für würdig befundenen Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde außerordentlich verdient gemacht haben, eine Ehrenmedaille in Silber oder Gold. Diese Medaille hat die Form einer Münze und trägt auf der Vorderseite das Wappen und den Namen der Gemeinde Kammeltal, auf der Rückseite die Bezeichnung "Ehrenmedaille" und die Worte "Dank und Anerkennung". Der Name der zu ehrenden Person und das Datum der Verleihung wird auf der Rückseite jeweils in die Mitte eingraviert.

§ 2

- (1) Die Ehrenmedaille in Silber wird an Persönlichkeiten verliehen, die
 - 1.) im Bereich der Gemeinde öffentlich tätig sind bzw. waren, oder deren Tätigkeit sich auf die Gemeinde Kammeltal in anderer Weise bedeutsam auswirkt, und
 - 2.) sich bei ihrer Tätigkeit vorbildliche Verdienste um das Ansehen der Gemeinde Kammeltal und ihrer Bürgerinnen und Bürger erworben haben und
 - 3.) allgemeines Ansehen genießen.
- (2) Verdienste im öffentlichen Wirken um den Landkreis Günzburg, den Bezirk Schwaben, den Freistaat Bayern oder die Bundesrepublik Deutschland bleiben bei der Beurteilung der Verleihungswürdigkeit außer Betracht.

§ 3

Die goldene Ehrenmedaille wird nur solchen Persönlichkeiten verliehen,

- 1.) deren Verdienste um die Gemeinde Kammeltal besonders herausragend sind und sich wesentlich von jenen abheben, die für die Verleihung der silbernen Medaille maßgebend sind, und
- 2.) denen deswegen auch das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO zuerkannt wurde.
Absatz 2 des § 2 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Die Ehrenmedaille geht mit der Verleihung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Das Eigentum an der Medaille ist vererblich, nicht jedoch die damit verbundene Auszeichnung.

§ 5

- (1) Anträge auf Verleihung der Ehrenmedaille und Ernennung zum Ehrenbürger können nur der erste Bürgermeister oder die einzelnen Gemeinderatsmitglieder stellen.
- (2) Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Gemeinderat. Der Verleihungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6

- (1) Die Ehrenmedaille und das Ehrenbürgerrecht werden der auszuzeichnenden Person bei einer öffentlichen Veranstaltung vom ersten Bürgermeister in feierlicher Form verliehen. Über den Anlaß und den Tag der Verleihung ist dem Ausgezeichneten außerdem eine Urkunde zu überreichen.
- (2) Die Auszeichnung ist im Amtsblatt der Gemeinde Kammeltal bekanntzumachen.

§ 7

Hat die nach dieser Satzung ausgezeichnete Person die bürgerlichen Ehrenrechte verloren bzw. erweist sie sich in anderer Form der Ehrung als unwürdig oder richtet sich ihr Verhalten gröblich gegen die Interessen und das Ansehen der Gemeinde

Kammeltal, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Auszeichnung widerrufen. Medaille und Urkunde sind der Gemeinde dann wieder zurückzugeben. Die §§ 5 und 6 Abs. 2 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

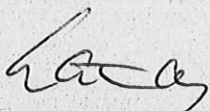
§ 8

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kammeltal, den 09. Juli 1991

Gemeinde Kammeltal




Katschmarek
1. Bürgermeister